



12. Juni 2014

Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements über die Vernehmlassungsergebnisse zum Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Vernehmlassungsverfahren.....	4
3	Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung	5
4	Allgemeine Bestimmungen.....	5
5	Finanzmarktinfrastrukturen	6
6	Öffentliches Anbieten von Effekten auf dem Primärmarkt und Eigenhandel mit Effekten	14
7	Handel mit Derivaten	14
8	Übrige Marktverhaltensregeln	17
9	Strafbestimmungen	18
10	Übergangsbestimmungen.....	18
11	Änderung anderer Erlasse	18
	Anhang: Verzeichnis der Eingaben	22

1 Ausgangslage

Die bestehende Schweizer Regulierung der Finanzmarktinfrastrukturen ist im Hinblick auf die Entwicklung der Finanzmärkte in verschiedener Hinsicht nicht mehr angemessen und genügt den Anforderungen gemäss international anerkannten Standards in verschiedenen Bereichen nicht mehr. In der Schweiz bestehen heute zudem keine Vorgaben für den Handel mit Derivaten, welche den G-20-Verpflichtungen und den Empfehlungen des Financial Stability Board Rechnung tragen. Dadurch besteht ein im Vergleich zu anderen Finanzplätzen geringerer Schutz der Anlegerinnen und Anleger und die Stabilität und die Wettbewerbsfähigkeit unseres Finanzplatzes werden beeinträchtigt.

Die bestehenden Unzulänglichkeiten der heutigen Rechtslage werden durch ein neues Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) angegangen. Dieses regelt die Organisation und den Betrieb von Finanzmarktinfrastrukturen in ihrer Gesamtheit. Die heute auf das Börsengesetz, das Bankengesetz und das Nationalbankgesetz verstreuten Bestimmungen werden aufgehoben und es wird eine konsistente, an die veränderten Marktverhältnisse und die internationalen Standards angepasste Regulierung in einem einzigen Gesetz geschaffen. Die Regulierung der Börsen entspricht dabei im Grundsatz der bestehenden Regelung im Börsengesetz. Insbesondere wird das geltende Prinzip der Selbstregulierung beibehalten, das sich in diesem Bereich bewährt hat. Der Begriff der börsenähnlichen Einrichtung wird durch die genauer definierten und besser abgrenzbaren Begriffe des multilateralen Handelssystems und des organisierten Handelssystems ersetzt.

Aufgrund ihres engen Sachzusammenhangs mit den Finanzmarktinfrastrukturen, namentlich mit den Handelsplätzen, werden die Effekthändlerkategorien des Emissions- und des Derivathauses, des Eigenhändlers sowie des Market Makers aus dem Börsengesetz herausgelöst und ins FinfraG überführt. Dabei wird ihr eigener Bewilligungsstatus aufgegeben.

Mit dem FinfraG wird auch der Handel mit Derivaten einer Regelung unterstellt, welche heutigen internationalen Standards entspricht. Der weitaus grösste Teil des schweizerischen Derivathandels ist heute grenzüberschreitend und findet schwergewichtig mit der EU statt. Die vorgeschlagene Regulierung orientiert sich daher in erster Linie am europäischen Recht. Im Ergebnis sollen auch in der Schweiz künftig die drei zentralen Pflichten des Derivathandels gelten: Abrechnungspflicht, Meldepflicht und Risikominderungspflicht. Was die Pflicht anbetrifft, Derivatgeschäfte über einen Handelsplatz (Plattform) zu handeln, so enthält der Gesetzesentwurf die entsprechenden rechtlichen Grundlagen. Deren Inkraftsetzung soll aber erst erfolgen, wenn dies nach der internationalen Entwicklung angezeigt ist.

Die geltenden Bestimmungen über die Offenlegung von Beteiligungen, über die öffentlichen Kaufangebote und über den Insiderhandel und die Marktmanipulation gelten – wie die Regeln zum Derivathandel – für sämtliche Marktteilnehmerinnen und -teilnehmer. Sie werden daher aus dem Börsengesetz vom 24. März 1995¹ (BEHG) herausgelöst und grundsätzlich unverändert ins FinfraG überführt.

Schliesslich werden mit der Vorlage die heute in den verschiedenen Finanzmarktgesetzen vorgesehenen Bestimmungen zur Amtshilfe durch eine einheitliche Regelung im FINMAG ersetzt.

¹ SR 954.1

2 Vernehmlassungsverfahren

Zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren wurden mit Schreiben vom 13. Dezember 2013 die Regierungen der 26 Kantone, die Konferenz der Kantonsregierungen, 12 politische Parteien, 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, 8 Spitzenverbände der Wirtschaft sowie 44 weitere Organisationen oder interessierte Kreise eingeladen.

Von den Eingeladenen reichten 24 Kantone (ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, ZG, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE, JU), 6 politische Parteien (BDP, CVP, FDP, Grüne, SVP, SP), 4 Dachverbände der Wirtschaft (economiesuisse, Schweizerischer Gewerbeverband [SGV], Schweizerische Bankiervereinigung [SwissBanking], Schweizerischer Gewerkschaftsbund [SGB]) sowie 26 Vertreter interessierter Kreise (BX Berne eXchange [BX], Credit Suisse AG [CS], Eidgenössische Finanzmarktaufsicht [FINMA], Eurex Zürich AG [Eurex], Forum SRO [Forum SRO], Geneva Trading & Shipping Association [GTSA], Konferenz der Schweizerischen Handelsregisterbehörden [KSHR], Renault Finance SA [Renault], Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter [SVR], Schweizerischer Anwaltsverband [SAV], Schweizerischer Verband für Strukturierte Produkte [SVSP], Schweizerischer Verband Unabhängiger Effekthändler [SVUE], Schweizerischer Versicherungsverband [SVV], SIX Swiss Exchange [SIX], Swiss Funds & Asset Management Association [SFAMA], swisselectric – Organisation der Schweizerischen Stromverbundunternehmen [swisselectric], SwissHoldings – Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne der Schweiz [SwissHoldings], Treuhand-Kammer [Treuhand-Kammer], UBS AG [UBS], Verband der Auslandbanken in der Schweiz [foreign banks], Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen [VSE], Verband Schweizerischer Kantonalbanken [VSKB], Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken [VHV], Vereinigung Schweizerischer Privatbanken [VSPB], Handel Schweiz [Handel CH], Zug Commodity Association [ZCA]) eine materielle Stellungnahme ein.

Ausserdem liessen sich 26 weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer materiell vernehmen (alliancefinance Arbeitsgemeinschaft für Rechtssicherheit und Stabilität [alliancefinance], Association of Corporate Treasurers – Suisse romande [ACTSR], Axpo Holding AG [Axpo], Bär & Karrer AG [B&K], Centre patronal [CP], CFA Society Switzerland [CFA], CLS Bank International [CLS Bank], Eidgenössische Elektrizitätskommission [EiCom], Elektrizitätswerk der Stadt Zürich [ewz], Fondation Genève Place Financière [FGPF], HKBB [HKBB], International Capital Market Association – European Repo Council [ICMA-ERC], International Capital Market Association (Schweiz) [ICMA-CH], International Swaps and Derivatives Association, Inc. [ISDA], LCH.Clearnet Limited [LCH], Lenz & Staehelin AG [L&S], Markit Group Limited [Markit], Migros-Genossenschafts-Bund, Treasury M-Gemeinschaft [Migros], PolyReg [PolyReg], Schellenberg Wittmer [SW], Schweizer Verband der Investmentgesellschaften [SVIG], Schweizerischer Pensionskassenverband [ASIP], Swiss Association of Corporate Treasurers [SwissACT], Universität Zürich UFSP Finanzmarktregulierung [FinReg UZH], Verband Schweizerischer Vermögensverwalter [VSV], Wenger & Vieli AG [W&V]).

BE, GL, Grünliberale Partei glp, Schweizerischer Gemeindeverband, Schweizerischer Städteverband, Schweizerischer Arbeitgeberverband, Kaufmännischer Verband Schweiz sowie die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren verzichteten ausdrücklich auf eine Stellungnahme.

Angesichts der sehr grossen Anzahl und des inhaltlichen Umfangs der eingegangenen Vernehmlassungen können nachfolgend nicht sämtliche Vorschläge und Begründungen einzeln wiedergegeben werden. Der Übersichtlichkeit halber beschränkt sich der Bericht deshalb auf die Wiedergabe der wichtigsten Kritiken an den einzelnen Normen des bundesrätlichen Vorschlags. Für Einzelheiten sei auf die Vernehmlassungseingaben verwiesen. Diese werden durch Abgabe von Kopien in elektronischer Form zugänglich gemacht (Art. 9 Abs. 2 Ver-

nehmlassungsgesetz², VIG). Gesuche um Einsichtnahme in die Eingaben sind an den Rechtsdienst des Generalsekretariats des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) zu richten.

3 Wichtigste Ergebnisse der Vernehmlassung

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer beurteilt die Vorlage positiv. Sie begrüsst die Angleichung der Schweizer Regulierung im Bereich der Finanzmarktinfrastrukturen und des Derivatehandels an die veränderten Marktverhältnisse und internationale Vorgaben. Die Ausrichtung der Regulierung an derjenigen der EU wird gutgeheissen und ein allfälliger «Swiss-Finish» abgelehnt. Grundsätzlich ebenfalls befürwortet wird die Zusammenführung der Bestimmungen im Zusammenhang mit den Finanzmarktinfrastrukturen in einem einzigen Erlass sowie die Neufassung und Vereinheitlichung der Bestimmungen zur Amtshilfe mit ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden im Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007³ (FINMAG).

In gewissen Bereichen machen die Befürworter der Vorlage jedoch Vorbehalte geltend und es werden eine Vielzahl verschiedener Präzisierungs- und Anpassungsanträge von oft sehr technischem Charakter gestellt. So stösst im Bereich der Finanzmarktinfrastrukturen vorab die Einführung des organisierten Handelssystems sowie der Vorhandelstransparenz auf Kritik. In beiden Bereichen solle mit einer Regulierung zugewartet werden, bis die EU in ihrer Regulierung Erfahrungen sammeln konnte. Bemängelt wird häufig, dass die verschiedenen Handelsplätze nicht eindeutig voneinander abgrenzbar oder die Definitionen nicht klar seien. Moniert wird zudem, dass es bezüglich der auf die Handelsplätze anwendbaren Bestimmungen an einer Differenzierung (analog EU-Recht) fehle. Ferner wird das vorgeschlagene Anerkennungsregime für ausländische Handelsplätze, Zentralverwahrer und Transaktionsregister als nicht praktikabel abgelehnt. Im Bereich des Derivatehandels wird der Derivatbegriff und der sich hieraus ergebende Geltungsbereich der Handelspflichten beanstandet. Daneben werden einzelne Unterstellungsregelungen und gewisse Einzelbestimmungen zu den Handelspflichten bemängelt. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer lehnen zudem die Einschränkung des Kundenverfahrens im Bereich der Amtshilfe ab.

Einzig SVP, alliancefinance und VSV lehnen die Vorlage ab. Sie sehen zwar grundsätzlichen Handlungsbedarf im Bereich der OTC-Derivateregulierung, jedoch keine Veranlassung für ein neues Finanzmarktinfrastrukturgesetz. Auch die BX sieht momentan keinen Anlass für einen strukturellen Umbau im Bereich der Finanzmarktinfrastrukturen. Migros und SwissACT lehnen die vorgeschlagene Derivateregulierung ab, äussern sich jedoch nicht zur Vorlage als Ganzes, während PolyReg zwar den Handlungsbedarf nicht grundsätzlich hinterfragt, jedoch kritisiert, dass die Vorentwürfe zum Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und zum Finanzinstitutsgesetz (FINIG) nicht zusammen mit dem FinfraG vorgelegt wurden.

4 Allgemeine Bestimmungen

Die Zweckbestimmung (Art. 1) wird mehrheitlich positiv aufgenommen. Einzig alliancefinance und SGV machen geltend, der Anlegerschutz sei kein Zweck des FinfraG. Zudem sei die Zwecksetzung zu wenig klar. FinReg UZH bringt vor, die vom BEHG abweichende Formulierung des Zweckartikels habe Rechtsunsicherheit zur Folge. So stelle sich die Frage, ob die Anleger künftig nur im Hinblick auf Gleichbehandlung geschützt werden. Zudem wecke die Neuformulierung des Zweckartikels Zweifel daran, ob die zu den wörtlich aus dem BEHG übernommenen, Vorschriften entwickelte Auslegung weiterhin Bestand hat oder ob der veränderte Zweckartikel auch in eine veränderte Auslegung mündet. Schliesslich wird die Er-

² SR 172.061

³ SR 956.1

gängerung des Zwecks mit der Wettbewerbsfähigkeit (UBS) und dem Marktzutritt (Treuhänderkammer) vorgeschlagen.

Auch die in Artikel 2 enthaltenen Begriffsdefinitionen werden überwiegend begrüsst. Oft wird jedoch geltend gemacht, die Begriffe «Effekten» und «Derivate» müssten besser voneinander abgegrenzt werden (alliancefinance, economiesuisse, SW, SGV, UBS) und die Begriffe «Finanzmarktteilnehmer», «Marktteilnehmer», «Teilnehmer», «direkter Teilnehmer» und «indirekter Teilnehmer» würden in der Vorlage nicht klar verwendet und müssten definiert werden (B&K, Eurex, ISDA, L&S, SwissBanking, SGV, SIX, SVIG, VHV, W&V). Vereinzelt wird zudem die Präzision der Begriffe «Kotierung» (Eurex), «Abrechnung» (Markit) und «Abwicklung» (UBS) sowie die Aufnahme weiterer Legaldefinitionen empfohlen, so etwa für den Begriff «Finanzmarktinfrastrukturen» (alliancefinance, economiesuisse, SIX, SW) oder für den jenen der «Finanzinstrumente» (SW).

5 Finanzmarktinfrastrukturen

5.1 Generelle Einschätzung

Die Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen die Angleichung der Schweizer Regulierung im Bereich der Finanzmarktinfrastrukturen an die veränderten Marktverhältnisse und internationalen Vorgaben. Die Ausrichtung der Regulierung an derjenigen der EU wird ausnahmslos gutgeheissen, es wird jedoch vereinzelt geltend gemacht, die Vorlage weise in bestimmten Bereichen noch Abweichung zum EU-Recht auf. Einzig alliancefinance, SVP und VSV sehen im Bereich der Finanzmarktinfrastrukturen zurzeit keinen generellen unmittelbaren Handlungsbedarf.

In materieller Hinsicht stossen vorab die Einführung des organisierten Handelssystems sowie der Vorhandelstransparenz auf Kritik. Moniert wird zudem, dass es bezüglich der auf die Handelsplätze anwendbaren Bestimmungen an einer Differenzierung (analog EU-Recht) fehle. Ferner wird das vorgeschlagene Anerkennungsregime für ausländische Handelsplätze, Zentralverwahrer und Transaktionsregister als nicht praktikabel abgelehnt. Auf grossmehrheitliche Zustimmung stossen dagegen die Beibehaltung des Prinzips der Selbstregulierung sowie die Stärkung der Marktüberwachung.

5.2 Gemeinsame Bestimmungen

Die in Artikel 3 enthaltene Bewilligungspflicht für Börsen, zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer und Transaktionsregister sowie die Möglichkeit einer Bewilligungspflicht für Zahlungssysteme wird begrüsst. Ebenso befürwortet wird die Schaffung eigenständiger Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten für alle Finanzmarktinfrastrukturen. Kontrovers beurteilt wird hingegen die vorgeschlagene Gliederung der Handelsplätze in Börsen, multilaterale Handelssysteme und organisierte Handelssysteme und die damit verbundenen Bewilligungsvoraussetzungen und Pflichten (vgl. die Ausführungen zu Ziffer 5.3). Bezüglich Artikel 3 werden zudem verschiedene Einzelanträge gestellt (alliancefinance, CLS, KSHR, SGV, SIX, SW, TG). So macht etwa der VHV geltend, von den bereits bewilligten Finanzmarktteilnehmern sei nicht noch eine zusätzliche Bewilligung für den Betrieb einer Finanzmarktinfrastruktur zu verlangen.

Gemäss CS und SIX ist darauf zu achten, dass durch den Übergang von einer Bank- zu einer Finanzmarktinfrastrukturbewilligung keine negativen Konsequenzen für die unter Banklizenz bis anhin betriebenen Geschäfte und angebotenen Dienstleistungen entstehen. Dies gelte insbesondere für das Angebot von SIX SIS AG im Bereich der Register-Schuldbriefe.

In Bezug auf Artikel 5 (Änderung der Umstände) schlagen mehrere Vernehmlassungsteilnehmer die Einführung einer «Wesentlichkeitsschwelle» oder eine Präzisierung der Umstände vor, die eine Zusatzbewilligungs- oder Genehmigungspflicht auslösen (B&K, Eurex, UBS).

SwissBanking, VSKB und UBS fordern zudem die Streichung von Absatz 2. Die analoge Anwendung der Bestimmung auf ausländische Finanzmarktinfrastrukturen verletzte das Territorialitätsprinzip und sei nicht praktikabel.

Auf breite Kritik stösst Artikel 8 (Nebendienstleistungen), der als unnötig streng empfunden wird. Es wird vorgeschlagen, den Betrieb mehrerer Finanzmarktinfrastrukturen innerhalb einer juristischen Person generell (SVSP, VHV, SwissBanking) oder zumindest in Bezug auf die Handelsplätze (alliancefinance, BX, economiesuisse, Eurex, HKBB, ICMA-ERC, VSKB, SGV, SIX, SVSP, UBS) zuzulassen oder Ausnahmen zu ermöglichen (Treuhand-Kammer). Von verschiedener Seite wird zudem gefordert, dass eine Bank ein MTF oder ein OTF soll betreiben können (HKBB, ICMA-ERC, SwissBanking, SVSP, SGV, VSKB, UBS).

Im Vergleich zur heutigen Regelung im Bereich der Banken als zu streng bemängelt wird vereinzelt auch die in Artikel 9 enthaltene Regelung zur Auslagerung (B&K, BX, economiesuisse, SIX, SGV). Es wird vorgeschlagen, die Bestimmung auf systemisch bedeutsame FMI einzuschränken (BX, economiesuisse, SGV), oder es sei eine Regelung analog dem FINMA-Rundschreiben 2008/7 Outsourcing Banken (SIX) oder eine Genehmigung nur für mit dem Risikomanagement zusammenhängende Dienstleistung vorzusehen und ansonsten eine Auslagerungsvereinbarung zu verlangen (B&K). Zudem wird gefordert, den Begriff der wesentlichen Dienstleistung (evtl. auf VO-Stufe) näher zu umschreiben (B&K, BX, economiesuisse, SGV, VSV).

Zu den übrigen allgemeinen Bestimmungen werden lediglich Einzelanträge gestellt, die oft eine Präzisierung oder geringfügige Anpassung wünschen (insbesondere B&K, Eurex, SIX, SGB, UBS). So weist etwa die SIX drauf hin, dass in den Artikeln 17 (Vertragliche Grundlagen) und 20 (Veröffentlichung wesentlicher Informationen) die Emittenten auch noch erwähnt werden müssten und die UBS macht geltend, die Artikel 13 (Finanzgruppen) und 16 (Diskriminierungsfreier und offener Zugang) seien nicht auf alle Finanzmarktinfrastrukturen gleichermaßen anwendbar (ähnliche auch Eurex). Der SGV macht zudem verschiedene Vorschläge, welche die Stärkung der Rechte der Mitarbeitenden von Finanzdienstleistern bezwecken.

5.3 Handelsplätze

Die vorgeschlagene Gliederung der Handelsplätze in Börsen, multilaterale Handelssysteme und organisierte Handelssysteme (Art. 3 und 25) wird von der SIX und der Eurex grundsätzlich begrüsst. Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer spricht sich hingegen zwar für die Einführung des multilateralen Handelssystems – als Ersatz für die börsenähnliche Einrichtung – aus, ist jedoch der Meinung, auf die Einführung des organisierten Handelssystems sei zu verzichten oder es sei damit zuzuwarten, bis die EU Erfahrungen mit solchen Einrichtungen sammeln konnte (BDP, economiesuisse, SwissBanking, UBS, VSV). Vereinzelt wird auch kein Bedarf für die Einführung des multilateralen Handelssystems gesehen (alliancefinance, BX, FDP). ICMA-CH ist ferner der Ansicht, neben den Börsen, den multilateralen Handelssystemen und den organisierten Handelssystemen solle das Institut der börsenähnlichen Einrichtung beibehalten werden und unter den heutigen Auflagen weiteroperieren können.

Nach Auffassung der BX sollte auch ein organisiertes Handelssystem, das nur den bilateralen Handel ermöglicht, bewilligungspflichtig sein während SVSP der Ansicht ist, ein solches System sollte nie einer Bewilligungspflicht unterstehen. Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer machen geltend, ein Handelssystem, das durch eine Bank oder einen Effekthändler betrieben wird, solle keiner Bewilligungspflicht unterstehen, sondern die Bank oder der Effekthändler habe die (eingeschränkten) Anforderungen des FinfraG zu erfüllen (UBS, SwissBanking, VSKB). Gemäss der UBS sollen Handelssysteme, über welche OTC-Derivate gehandelt werden, einer Bewilligungspflicht unterliegen. Diese Bewilligungspflicht soll dann eintreten, wenn für solche OTC-Derivate auch eine entsprechende Pflicht zum Handel über ein

Handelssystem besteht. Zudem solle dem Bundesrat das Recht eingeräumt werden, weitere Arten von Handelssystemen einer Bewilligungspflicht zu unterstellen, wenn dies aufgrund internationaler Entwicklungen als notwendig erscheint.

Bemängelt wird häufig, dass die verschiedenen Handelsplätze nicht eindeutig voneinander abgrenzbar oder die Definitionen nicht klar seien (SIX, SW, SVSP, SwissBanking, Treuhand-Kammer, W&V), es solle die EU-Terminologie übernommen werden (CVP, Eurex, ICMA-ERC, LU, SGV). Moniert wird zudem, dass es bezüglich der auf die Handelsplätze anwendbaren Bestimmungen an einer Differenzierung (analog EU-Recht) fehle (BDP, BX, CVP, Eurex, HKBB, ICMA-ERC, LU, SwissBanking, SGV, UBS, VSKB, VSV). BX und SGV sind ferner der Ansicht, dass sich die heutige Regelung mit der damit verbundenen Flexibilität bewährt hat und es daher auch in Zukunft Raum für Erleichterungen geben sollte.

Die Beibehaltung des Prinzips der Selbstregulierung (Art. 26) stösst grossmehrheitlich auf Zustimmung (Eurex, FDP, Forum SRO, HandelSchweiz, Polyreg, SIX, SwissHoldings). Einzelt wird jedoch gefordert, die Grenzen der Selbstregulierung konkreter aufzuzeigen und diese einzuschränken (SGB, SP, CFA, FinReg UZH). So macht FinReg UZH beispielsweise geltend, die Überwachung der Einhaltung der an die Kotierung geknüpften Börsenpflichten solle in Zukunft von der FINMA wahrgenommen werden. Die Gefahr von Interessenkonflikten bei der Börse sei zu gross.

CFA führt unter anderem ins Feld, falls an der Selbstregulierung festgehalten werde, müsse der Handelsüberwachungsstelle im Minimum eine von der Diskretion der Geschäftsleitung unabhängige, nachhaltige Finanzierungsquelle zugesprochen werden. Von verschiedener Seite werden weitere Präziserungs- und Änderungsanträge zur Handelsüberwachungsstelle gemacht (BX, Eurex, SGV, SIX, Treuhand-Kammer). So fordern etwa BX und SGV, es solle klargestellt werden, dass die Handelsüberwachungsstelle auch ausserhalb eines Handelsplatzes betrieben werden kann. Die Treuhand-Kammer fordert aus Gründen der Unabhängigkeit, dass die Handelsüberwachungsstelle ausserhalb des Handelsplatzes betrieben wird. Sowohl die SIX als auch die Eurex machen zudem geltend, die Regulierungs- und Überwachungsaufgaben müssten nicht notwendigerweise durch dieselbe Stelle wahrgenommen werden.

In Bezug auf die Bestimmung zur Handelstransparenz (Art. 28) wird häufig verlangt, mit der Einführung der Vorhandelstransparenz noch zuzuwarten, bis die EU mit dieser Erfahrungen sammeln konnte (BDP, economiesuisse, ICMA-ERC, Markit, SGV, SIX) oder sie zumindest in einem ersten Schritt auf liquide Aktien zu beschränken und erst zu einem späteren Zeitpunkt auszudehnen (SwissBanking, UBS). Zudem sollen Ausnahmen direkt auf Gesetzesstufe verankert werden (BDP, economiesuisse, ICMA-ERC, Makit, SGV, SIX, UBS, VSKB). Die SP hingegen ist der Ansicht, dass gar keine Ausnahmen zugelassen werden sollten.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer fordern in Artikel 30 (Handelsüberwachung) eine Klarstellung, wonach Handelsplätze nur OTC-Geschäfte überwachen müssen, die ihnen gemeldet werden (B&K, Eurex, Forum SRO, SIX, UBS). Zudem soll die FINMA Informationen, die ihr unter dem Vorbehalt des strafprozessualen Aussageverweigerungsrechtes erteilt wurden, den Strafverfolgungsbehörden nicht weiterleiten dürfen (B&K, economiesuisse, Forum-SRO, SwissHoldings, SVIG). Die neue Bestimmung zur Zusammenarbeit der Handelsüberwachungsstellen (Art. 31) wird überwiegend begrüsst, einzig die UBS verlangt ihre ersatzlose Streichung. SwissHoldings geht der Austausch mit ausländischen Behörden zu weit. Zuweilen werden gewisse Konkretisierungen betreffend die Verwendung der Daten gewünscht (SIX, Treuhand-Kammer). Zudem würden BX, SGV und Treuhand-Kammer eine Klarstellung begrüssen, wonach der gegenseitige Informationsaustausch kostenlos zu erfolgen hat.

Von mehreren Vernehmlassungsteilnehmern wird gefordert, dass der Teilnehmerkreis von Handelsplätzen (Art. 33) nicht auf Versicherungen und Verwalter kollektiver Kapitalanlagen ausgedehnt wird (SGV, SwissBanking, VSKB). Die UBS weist ferner darauf hin, dass Artikel 35 (Zulassung von Effekten durch multilaterale und organisierte Handelssysteme) vom Recht

der EU abweicht. Dieses verlange lediglich, dass transparente Regeln über die Kriterien der zum Handel zugelassenen Finanzinstrumente eingeführt werden.

Was die Aufzeichnungspflicht der Teilnehmer von Handelsplätzen betrifft (Art. 38), so ist nach Auffassung von SGV, SwissBanking und VSKB wie nach geltendem Recht klarzustellen, dass nur eingegangene Aufträge erfasst werden. UBS und VSV sind zudem der Ansicht, die Aufzeichnungspflicht für sämtliche Teilnehmer aller Handelsplätze gehe zu weit. Die Meldepflicht (Art. 39) soll nach Dafürhalten mehrerer Vernehmlassungsteilnehmer auf Börsenteilnehmer (Treuhand-Kammer, VSV) oder Teilnehmer an einem multilateralen Handelssystem (SGV, SwissBanking, VSKB) und Effekten, die an einer Schweizer Börse kotiert sind (SGV, SwissBanking, VSKB, UBS), beschränkt werden. Die SIX hingegen macht geltend, die Meldepflicht müsse wie bis anhin auch für Effekthändler gelten, die nicht Teilnehmer eines Handelsplatzes sind.

Die in Artikel 41 vorgesehene Regelung zur Anerkennung von ausländischen Handelsplätzen wird angesichts der sehr hohen Anzahl solcher Systeme als nicht praktikabel erachtet. Zudem wird geltend gemacht, sie sei geeignet, schweizerische Finanzintermediäre von bestimmten Handelssystemen und damit gewissen Märkten zeitweise oder dauernd abzuschneiden. Verschiedentlich wird daher vorgeschlagen, auf eine Anerkennung gänzlich zu verzichten oder diese durch einen Verbotsvorbehalt zu ersetzen (economiesuisse, SwissBanking, VHV, VSKB), eine automatische Anerkennung ohne zusätzliche Prüfung in Bezug auf jene Länder vorzusehen, deren Regulierung durch die ESMA bereits als gleichwertig bezeichnet worden ist und für die übrigen Länder eine Meldepflicht vorzusehen (ISDA, Treuhand-Kammer, foreign banks), die Möglichkeit von Ausnahmen vorzusehen (SIX) sowie die Anerkennung auf Börsen zu beschränken und im Übrigen durch eine Meldepflicht zu ersetzen (UBS).

Axpo, Swisselectric und VSE schlagen ferner vor, Artikel 42 (Strombörsen) mangels eines Sachzusammenhangs mit dem FinfraG zu streichen oder subsidiär im BEHG zu belassen.

Im Übrigen werden verschiedene Einzelanträge zu den übrigen Pflichten für Handelsplätze gestellt, so zum Beispiel von Seiten der BX, der Eurex, der SIX und der UBS. Von Seiten der Grünen, der SGB, der SP, der FinReg, der UZH und von VD wird die Einführung von Massnahmen zur Beschränkung von allfälligen negativen Auswirkungen des algorithmischen Handels und des Hochfrequenzhandels im Speziellen gefordert (allenfalls auch auf Verordnungsstufe). SGB und SP fordern zudem die Beschränkung ungedeckter Leerverkäufe und die FINMA die Regulierung systemkritischer Benchmarks.

5.4 Zentrale Gegenparteien

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer schlagen eine Präzisierung der Definition der zentralen Gegenpartei (Art. 43) vor (ISDA, L&S, W&V, UBS, Treuhand-Kammer). Verschiedentlich (ISDA, SwissBanking, L&S, VSKB, VSPB, W&V) wird zudem gefordert, generell klarzustellen, ob die Bestimmungen jeweils nur die direkten Teilnehmer oder auch die indirekten Teilnehmer betreffen (Klarstellung des Rechtsverhältnisses zur zentralen Gegenpartei, Terminologieproblematik).

Die SIX regt an, die Zulassungsvoraussetzungen für eine zentrale Gegenpartei zu umschreiben und B&K würden einen eigenständigen Artikel zum Risikomanagement von zentralen Gegenparteien begrüssen, welcher die allgemeine Vorschrift von Artikel 6 Absatz 3 konkretisiert. In Bezug auf Artikel 44 (Sicherheiten) wird von verschiedener Seite (B&K, ISDA, L&S, Treuhand-Kammer, UBS) eine Präzisierung des Umfangs der Sicherheiten oder der Bewertung der Sicherheiten gefordert.

Was die Bestimmungen über das Verfahren beim Ausfall eines Teilnehmers (Art. 47) betrifft, so verlangen B&K, VSKB, SwissBanking und SW sinngemäss eine explizite Regelung des Wasserfallprinzips, wie es heute in der NBV verankert ist. Die UBS verlangt zudem, dass

Absatz 3 der Bestimmung gestrichen wird, gemäss der die zentrale Gegenpartei Regeln zur Deckung weitergehender Verluste durch die Teilnehmer vorzusehen hat. Diese Bestimmung könnte zur Folge haben, dass die Teilnehmer für alle Verluste der zentralen Gegenpartei betragsmässig unbeschränkt haften würden, obwohl sie die Risiken der zentralen Gegenpartei nicht direkt beeinflussen oder überwachen können. Dies sei nicht nur problematisch, sondern auch nicht EU-kompatibel.

Die Schaffung von Vorschriften zur Segregierung (Art. 48) und Übertragbarkeit (Art. 49) werden begrüsst. Mehrmals wird jedoch darauf hingewiesen, dass deren Wirksamkeit weitergehende Anpassungen des Insolvenzrechts, insbesondere des SchkG bedürfen (B&K, ISDA, L&S, W&V). Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer sprechen sich für eine Ergänzung von Artikel 48 (Segregierung) aus, wonach die zentrale Gegenpartei einem direkten Teilnehmer – je nach Wahl des indirekten Teilnehmers – die Möglichkeit einer Omnibus-Kunden-Kontentrennung oder einer Einzelkunden-Kontentrennung der Bestände der indirekten Teilnehmer zu bieten hat (SW, Treuhand-Kammer, VSPB). Gemäss SwissHoldings sollte zudem klargestellt werden, dass die Segregierung – im Unterschied zur Absonderung nach BankG – auch Bargeld erfasst.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer stellen Konkretisierungsanträge zu Artikel 49 Absatz 1, so insbesondere B&K, SwissBanking, SIX, UBS und W&V. Sowohl die Eurex als auch die SIX weisen zudem darauf hin, dass die zentrale Gegenpartei die Übertragbarkeit aufgrund abweichender Vorschriften anderer Rechtsordnungen nicht immer gewährleisten kann. W&V kritisiert ferner aus konkursrechtlichen Überlegungen die Wahlmöglichkeit des indirekten Teilnehmers (Gläubigers) im Konkurs des insolventen direkten Teilnehmers (Schuldners). VSKB und SwissBanking machen schliesslich geltend, dass geprüft werden sollte, ob durch die Gewährleistung der Portabilität bei Ausfall eines direkten Teilnehmers die Anforderungen an ein Rechtsgutachten eines indirekten Teilnehmers nach Rz. 408.20 ff. des FINMA Rundschreibens 2008/19 Kreditrisiken Banken angepasst werden können. Was Artikel 49 Absatz 2 betrifft so wird öfters die Aufnahme weiterer Tatbestände verlangt, welche als Ausfall gelten (B&K, Eurex, SIX, SW).

Artikel 52 (Preisbekanntgabe durch den direkten Teilnehmer) wird kontrovers diskutiert. So wird einerseits geltend gemacht, auch die CCP selbst solle einer solchen Pflicht unterliegen (B&K, UBS) und andererseits wird verlangt, die Bestimmung zu streichen (VSKB) oder vorzusehen, dass Clearingmitglieder lediglich verpflichtet werden sollen offenzulegen, wie sich die Preise für ihre Clearingdienste zusammensetzen, nicht jedoch allgemeingültige Preise bekannt zu geben (CS, SwissBanking).

Zur Segregierungsvorschrift für die direkten Teilnehmer (Art. 53) bringen SwissBanking und VSKB vor, Absatz 2 sei missverständlich formuliert. Insbesondere sei nicht klar, ob mit dem «indirekten Teilnehmer» nur der Kunde eines direkten Clearing-Mitglieds gemeint ist oder auch die Kunden des Kunden eines direkten Clearing-Mitglieds. Nach Ansicht der UBS sollte Absatz 3 mit einem Vorbehalt betreffend weitergehender Verlusttragung beim Ausfall eines Teilnehmers ergänzt werden.

Die in Artikel 54 vorgesehene Regelung zur Anerkennung von zentralen Gegenparteien wird grundsätzlich aus denselben Gründen als problematisch erachtet wie die analoge Bestimmung bei den Handelsplätzen. Verschiedentlich wird vorgeschlagen, auf eine Anerkennung gänzlich zu verzichten (economiesuisse, SwissBanking, VHV, VSKB), eine automatische Anerkennung ohne zusätzliche Prüfung in Bezug auf die Mitgliedstaaten des EWR sowie jener Länder vorzusehen, deren Regulierung durch die ESMA bereits als gleichwertig bezeichnet worden ist (ISDA, UBS, foreign banks) oder die Anforderungen an die Anerkennung etwa im Sinne eines Verbotsvorbehalts zu reduzieren (BDP, FDP, HKBB, SFAMA, SIX).

5.5 Zentralverwahrer

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer (alliancefinance, SGV, VSV) erachten die in Artikel 55 umschriebene Definition des Zentralverwahrer als verwirrend und stören sich daran, dass er nicht mit der Definition in der NBV übereinstimmt. B&K schlagen zudem vor, die Tätigkeit der Zentralverwahrung auf die zentrale Verwahrung und die Effektenabwicklung für Finanzintermediäre einschränken.

B&K erachten Artikel 57 (Bucheffekten) als überflüssig und SW schlagen vor, einen neuen Absatz aufzunehmen, wonach der Zentralverwahrer verpflichtet ist, in den mit den Teilnehmern vereinbarten Bedingungen für alle Teilnehmer die gleiche Rechtswahl zu treffen. In Bezug auf Artikel 58 (Abwicklungsfristen) machen sowohl die SIX als auch die UBS geltend, dass der Handelsplatz und nicht der Zentralverwahrer die Abwicklungsfristen festlegt.

In Bezug auf die Sicherheiten (Art. 59) und die Segregierung (Art. 63) machen ISDA, L&S, Treuhand-Kammer und UBS analoge Ausführungen wie zu den Artikeln 44 ff. Die Treuhand-Kammer befürchtet zudem negative Auswirkungen von Artikel 59 Absatz 2.

Zu den Verbindungen von Zentralverwahrern (Art. 64 und 65) bringt UBS insbesondere vor, der Abschluss einer normalen Zugangsverbindung zu einem anderen Zentralverwahrer solle nicht einer Genehmigung durch die FINMA bedürfen, sondern lediglich einer Anzeigepflicht unterliegen. Die SIX würde eine Regelung analog zum heutigen Vorgehen bevorzugen, d.h. eine einmalige Genehmigung der internen Richtlinien des Zentralverwahrers bezüglich der Gestaltung seines Depotstellennetzwerks.

Schliesslich regt die SIX an, die Zulassungsvoraussetzungen zu einem Zentralverwahrer zu umschreiben. Zudem soll gemäss der Eurex und SW im Gesetz explizit festgehalten werden, dass auf ein Anerkennungsregime für Zentralverwahrer verzichtet wird.

5.6 Transaktionsregister

SGB und SP sind der Ansicht es solle ein einziges Transaktionsregister geschaffen werden, das von der FINMA geführt wird und an das nicht nur Derivatetransaktionen sondern alle Finanztransaktionen gemeldet werden. HKBB ist ebenfalls der Ansicht, die Schweiz benötige ein eigenes Transaktionsregister.

Was den Zugang für inländische Behörden zu einem Transaktionsregister (Art. 69) betrifft, so sind Axpo, Swisselectric und VSE der Ansicht, der ELCOM sei kein direkter Zugang zu gewähren. SwissHoldings, SwissBanking und VSKB sind ferner der Auffassung, der Datenzugang für inländische Behörden sei relativ breit gefasst, insbesondere für die «anderen schweizerischen Finanzmarktaufsichtsbehörden».

Im Übrigen gaben im Bereich der Regulierung von Transaktionsregistern vorab die Bestimmungen über den Zugang für ausländische Behörden (Art. 70) und über die Anerkennung ausländischer Transaktionsregister (Art. 72) Anlass zu Bemerkungen. So wurde zu Artikel 70 generell geltend gemacht, es müsse sichergestellt werden, dass die Daten nicht zweckentfremdet werden können, zum Beispiel für Steuerzwecke. Gewisse Vernehmlassungsteilnehmer wollen den Zugang ausländischer Behörden zu rein inländischen Sachverhalten ausschliessen (LU, SwissBanking, VHV, UBS), ihnen nur den Zugang zu aggregierten Daten erlauben (Forum SRO) oder nur unmittelbaren Zugang über die FINMA gewähren (FDP), Axpo, Swisselectric und VSE wollen gar ein Beschwerderecht des Betroffenen einführen.

Die Voraussetzungen für die Anerkennung ausländischer Transaktionsregister werden als zu streng betrachtet. Verschiedentlich wird vorgeschlagen, auf eine Anerkennung gänzlich zu verzichten oder einen Verbotsvorbehalt einzuführen (economiesuisse, FDP, FGPF, SFAMA, SwissBanking, VHV, VSPB), eine automatische Anerkennung jener Länder vorzusehen, deren Regulierung durch die ESMA bereits als gleichwertig bezeichnet worden ist (SVV, foreign banks, zca ISDA, UBS) oder es wird vorgeschlagen, dass Schweizer Finanzmarktteilnehmer

ihren eigenen Pflichten und den Pflichten ihrer Kunden im Ausland ohne zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen auch in Bezug auf das ausländische Transaktionsregister nachkommen können (BDP, Axpo, Swisselectric, VSE, VSKB).

5.7 Zahlungssysteme

Gemäss W&V sollte mit dem FinfraG eine Rechtsgrundlage für die Regulierung von Systemen für E-Payments geschaffen werden. Dadurch soll vermieden werden, dass Anbieter solcher Dienstleistungen als Banken qualifiziert werden müssen, nur weil sie Publikumseinlagen entgegennehmen.

5.8 Systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen

Nach heutigem Recht kann die SNB an systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen zur Absicherung der von ihnen ausgehenden Risiken für die Stabilität des Schweizer Finanzsystems besondere Anforderungen stellen. Die Beibehaltung dieser Regelung und ihre Verankerung in den Artikeln 21 ff. des FinfraG stossen regelmässig auf Zustimmung.

FinReg UZH weist darauf hin, dass bei Artikel 21 als potentiell systemisch bedeutsame Infrastrukturen nur zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer und Zahlungssysteme vorgesehen sind, nicht aber Börsen und andere Handelsplätze, und dass die Mehrheit aller Rechtsordnungen eine derartige Unterscheidung trifft, da Handelsplätze regelmässig kein Gegenpartei-risiko tragen. Gleichwohl sollten auch inländische Handelsplätze erfasst werden, so dass an Hand des Einzelfalls geprüft werden könne, ob eine Systemrelevanz des Handelsplatzes vorliege. Der Eurex zufolge sollten zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer und Zahlungssysteme mit Sitz im Ausland, die keinen Bezug und keine Berührungspunkte zum schweizerischen Finanzmarkt haben, ausgenommen werden.

Zu den besonderen Anforderungen (Art. 22) empfehlen B&K, neben den Risiken für die Stabilität des Schweizer Finanzsystems auch ausdrücklich die Risiken für das globale Finanzsystem zu erwähnen, da die internationalen Standards vor allem auf jene fokussieren. Zudem schlagen B&K vor, dass die SNB die FINMA anhört, bevor sie die Einzelheiten in einer Verordnung regelt. Für die FINMA sollte bereits auf Gesetzesstufe eindeutig geregelt werden, in welchen Bereichen die SNB in einer Verordnung besondere Anforderungen erlassen kann. Entsprechend dem kooperativen Gedanken zur Führung von Aufsicht und Überwachung, wie er in Artikel 75 festgelegt ist, müsse die Regelung möglichst klare Konturen für die jeweilige Aufsichts- und Überwachungstätigkeit der beiden Behörden bieten.

Bei der Stabilisierungs- und Abwicklungsplanung (Art. 23) wünscht die FINMA sowohl hinsichtlich gruppenintegrierter Finanzmarktinfrastrukturen als auch für die Erstreckung auf kritische Finanzmarktinfrastrukturen der Handelsebene die Möglichkeit, entsprechende Pflichten anzuordnen. B&K schlagen eine Konkretisierung des Zeitpunkts vor, zu welchem die für die Erstellung des Abwicklungsplans erforderlichen Informationen und der Stabilisierungsplan eingereicht werden müssen. Gemäss der Eurex sollte namentlich klargestellt werden, dass zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer und Zahlungssysteme mit Sitz im Ausland, welche von der SNB als systemisch bedeutsam eingestuft und nach Artikel 22 Absatz 4 von der Einhaltung besonderer Anforderungen befreit sind, dann auch von der Anforderung nach Artikel 23 befreit seien.

5.9 Aufsicht und Überwachung

Artikel 75 sieht die FINMA als Aufsichtsbehörde für Finanzmarktinfrastrukturen vor, die nicht systemisch bedeutsam sind. Für systemisch bedeutsame Finanzmarktinfrastrukturen wird am geltenden, zweiteiligen Aufsichts- oder Überwachungskonzept festgehalten: Während die SNB die Finanzmarktinfrastrukturen unter dem Blickwinkel der Sicherung der Stabilität des

Finanzsystems überwacht (Systemüberwachung), nimmt die FINMA die mikroprudentielle Aufsicht über die Systembetreiber (Institutsaufsicht) wahr. Diese Kompetenzverteilung bleibt in den Eingaben unbestritten.

Die SIX hält fest, dass die vorgesehene Regelung der Aufsicht (FINMA) und Überwachung (SNB) ein zweckmässiges, komplementäres System bildet, und ist zuversichtlich, dass auf dieser Basis ein der Kooperation verpflichtetes Zusammenwirken zwischen Aufsichtsbehörde und Überwachungsinstanz einerseits sowie den Beaufsichtigten andererseits beibehalten wird. Betreffend die in Artikel 24 vorgesehene Kompetenzabgrenzung beim Bewilligungsverfahren schlägt die FINMA vor, den Wortlaut dahingehend anzupassen, dass die Beurteilung der SNB hinsichtlich der Systemrelevanz und die Formulierung konkreter besonderer Anforderungen jeweils durch eine eigenständige Verfügung abgeschlossen werden. Für B&K sollte eine allfällige Bewilligungserteilung durch die FINMA erst nach Anhörung der SNB erfolgen. Auch sei es für sämtliche Marktteilnehmer begrüssenswert, wenn die FINMA eine Liste der von ihr bewilligten und anerkannten Finanzmarktinfratrukturen veröffentlichen würde. Die BX wünscht eine Regelung der Fristen des Bewilligungsverfahrens in einer Ausführungsverordnung des Bundesrates.

Zu den in den Artikeln 76 bis 78 geregelten Aufsichtsinstrumenten der FINMA werden vereinzelt Bemerkungen und Anpassungsvorschläge angebracht. Die Treuhand-Kammer merkt an, Prüfauftrag und -standards zu Artikel 76 seien auf Stufe Verordnung oder Rundschreiben zu präzisieren. Für die Eurex erscheint ein Auflösungsplan für Handelsplätze nicht erforderlich, so dass eine entsprechende Klarstellung in Artikel 77 zu empfehlen sei. Weiter wird eine Klärung des Begriffs einer «verantwortlichen Person» angeregt. Die UBS sieht keine Notwendigkeit für die Regelung gemäss Artikel 78 Absatz 1 Buchstaben a und b und beantragt eine Ausdehnung der vorgesehenen Fristen auf 24 (Bst. a) und 12 Monate (Bst. b).

5.10 Insolvenzzrechtliche Bestimmungen

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmer betonen den Vorrang der besonderen Bestimmungen des FinfraG vor den allgemeinen Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts. Gemäss ISDA und L&S ist die Durchsetzbarkeit der wesentlichen Mechanismen und Schutzvorkehrungen (Nettingvereinbarungen, Abreden über freihändige Verwertung von Sicherheiten, Übertragbarkeit von Transaktionen, Finalität von Weisungen) in der Insolvenz sowie diesen allenfalls vorgelagerten Verfahren (etwa Schutzmassnahmen und Sanierungsverfahren) der an Finanztransaktionen beteiligten Parteien und Finanzmarktinfratrukturen eine notwendige Voraussetzung zum Schutz der Finanzmärkte und aller Beteiligten. W&V zufolge hat bspw. eine Übertragung gemäss FinfraG Priorität gegenüber Artikel 30 BankG; dieser Vorrang des FinfraG wäre gemäss W&V im BankG zu regeln.

Der in Artikel 79 FinfraG vorgesehene Begriff der «Insolvenzmassnahmen» muss gemäss ISDA und L&S umfassend definiert werden und dies in Bezug auf alle anwendbaren Insolvenzverfahren (SchKG, FinfraG, BankG, KAG, VAG). Gleichzeitig sollte klargestellt werden, dass die Vorschrift nur auf die im FinfraG geregelten Finanzmarktinfratrukturen (unter Ausschluss der Teilnehmer) Anwendung findet. Dafür sprechen sich auch B&K, SW und die UBS aus. SW zufolge sollte hinzugefügt werden, dass die Verweise auch für die jeweils anwendbaren Regelungen der BIV-FINMA gelten. Weiter wünschen CS, SIX und SwissBanking einen zusätzlichen Verweis auf die Artikel 16 und 37d BankG. Alternativ wird seitens B&K, ISDA, L&S, SW, UBS und sinngemäss wohl seitens W&V vorgeschlagen, einen solchen Verweis direkt bei Artikel 81 (Absonderung) anzubringen und jene Bestimmung entsprechend auszudehnen.

Betreffend die Regelung zum Systemschutz (Art. 80) wird mehrfach angeregt, auf Artikel 27 Absatz 3 (und ggf. Abs. 2) BankG zu verweisen bzw. die Bestimmungen grundlegend zu überarbeiten (B&K, L&S, SW, SwissBanking, UBS, W&V). Umstritten ist insbesondere das in Absatz 4 vorgesehene Erfordernis eines repräsentativen Marktes. Anpassungsvorschläge er-

folgen zudem zu den Absätzen 2 (ISDA, L&S) und 3 (B&K, L&S, Treuhand-Kammer).

Punkto Sanierungsaufschub für die Beendigung von Verträgen (Art. 82) regen B&K, Swiss-Banking und UBS – mit einzelnen Ergänzungsvorschlägen – eine sinngemäss gleich lautende Bestimmung im BankG an. Anpassungen der vorgesehenen Regelung regen zudem ISDA, L&S, SW und der VSKB an. W&V zeigen sich skeptisch, ob die gewünschte Wirkung erzielt werden könne.

Der Vorrang von Verrechnungsvereinbarungen (Art. 83) ist gemäss ISDA und L&S umfassend sicherzustellen, indem der Vorrang gegenüber jeder entgegenstehenden Bestimmung des Insolvenzrechts eingeräumt wird. Die SIX, SW und W&V schlagen jeweils eine Ausdehnung des Geltungsbereichs vor wie auch eine Verschiebung der Regelung ins SchKG (SW) und ein sofortiges Inkrafttreten (W&V). Für B&K und UBS wird die Bestimmung redundant, soweit die beim Systemschutz (Art. 82) erwähnte Überarbeitung im BankG vorgenommen wird.

Was die Übertragung im Konkurs eines Teilnehmers (Art. 84) anbelangt, ist B&K und UBS zufolge darauf abzuzielen, dass entsprechende Vereinbarungen der direkten und indirekten Teilnehmer mit einer zentralen Gegenpartei den Vorrang vor entgegenstehenden zivil- und konkursrechtlichen Bestimmungen haben. Beide formulieren Präzisierungen. Anpassungs- und Klarstellungsbedarf sehen zudem CFA, Eurex, ISDA, L&S, SIX, SW und VSKB. W&V votieren für ein sofortiges Inkrafttreten.

6 Öffentliches Anbieten von Effekten auf dem Primärmarkt und Eigenhandel mit Effekten

Die Überführung der Effekthändlerkategorien des Emissionshauses, des Derivathauses, des Eigenhändlers und des Market Makers vom BEHG ins FinfraG wird von den Teilnehmern, welche das FinfraG grundsätzlich befürworten, grossmehrheitlich begrüsst. W&V sprechen sich indessen dafür aus, die heutigen Effekthändlerkategorien entweder im FinfraG oder im BEHG beizubehalten. SVSP ist der Ansicht, am Bewilligungsstatus für Eigenhändler und Market Maker solle festgehalten werden und das öffentliche Anbieten von strukturierten Produkten solle nicht den Banken und Effekthändlern vorbehalten werden. Schliesslich wird verschiedentlich geltend gemacht, sowohl in Artikel 85 (Öffentliches Anbieten von Effekten auf dem Primärmarkt) als auch in Artikel 86 (Eigenhandel mit Effekten) sei der Zusatz «sofern sie hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind» zu streichen (BX, SGV, VSV, Kantonalbanken, Treuhand-Kammer).

7 Handel mit Derivaten

7.1 Generelle Einschätzung

Die Einführung von Pflichten beim Handel mit Derivaten in Umsetzung internationaler Standards wird einhellig begrüsst und für die Wahrung des Marktzugangs als wesentlich erachtet. Kritisiert wird im Wesentlichen der Derivatbegriff und der sich hieraus ergebende Geltungsbereich der Handelspflichten. Daneben werden einzelne Unterstellungsregelungen und gewisse Einzelbestimmungen zu den Handelspflichten bemängelt.

7.2 Geltungsbereich und Ausnahmen

Kritisiert werden unter diesem Titel namentlich der weite Begriff der pflichtauslösenden Derivate sowie die Unterstellung oder Nichtunterstellung von bestimmten Kategorien von Gegenparteien (Art. 87).

Der Derivatbegriff, der für die Bestimmung der Handelspflichten massgeblich sein soll (Art. 2 Bst. b und 88 Abs. 3 sowie Art. 93), ist für zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer zu weit gefasst (BPS, CS, GTSA, SW, SwissBanking, SFAMA, SVP, SVSP, UBS u.v.a.). Unter Verweisung auf den engen Begriff des OTC-Derivates in der EU-Regulierung (EMIR) wird gefordert, keine Pflichten für den Handel mit börsengehandelten und verbrieften Derivaten vorzusehen und namentlich strukturierte Produkte, Securities Lending and Borrowing auszunehmen. Von den gleichen Kreisen wird mehrheitlich auch gefordert, analog zur US-Regulierung Währungsswaps und -termingeschäfte von den Handelspflichten auszunehmen, da bei diesen Zug-um-Zug-Geschäften nicht das Gegenparteirisiko im Vordergrund stehe, das mit den Handelspflichten in erster Linie beseitigt werden soll, sondern das weitaus geringere Abwicklungsrisiko (alliancefinance, BPS, BDP, economiesuisse, UBS u.v.a.). GTSA beantragt zusätzlich zu klären, dass physisch erfüllte Termingeschäfte vom Derivatbegriff nicht erfasst seien. Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer möchten das OTC-Derivatgeschäft so verstanden haben, dass es weder über einen Handelsplatz gehandelt wird, noch den Regeln eines Handelsplatzes unterliegt, noch nach diesen Regeln ausgeführt wird (Eurex, GTSA).

Vereinzelt wird beantragt, die Vermögensverwalter und Anlageberater nicht den Handelspflichten zu unterstellen, da sie zumeist über eine Finanzielle Gegenpartei handeln (alliancefinance, SGV) oder bereits Regeln unterstünden, welche die Tätigkeit als Finanzielle Gegenpartei verbieten (VSV). Es werden aber auch Stimmen laut, die aus Gründen der Gleichbehandlung eine ausdrückliche Unterstellung gerade dieser Personen verlangen (SRO Forum, SFAMA). Auch verlangt wird etwa ein Verzicht auf Unterstellung der Vorsorgeeinrichtungen und Anlagestiftungen nach Artikel 48 ff. BVG, da diese nicht systemgefährdend seien und die Erfüllung der Pflichten ihnen einen hohen Aufwand verursache. Allenfalls seien diese Gegenparteien als Nichtfinanzielle zu behandeln oder von einzelnen Pflichten zu befreien (ASIP, Migros, SwissACT). Schliesslich wird etwa auch beantragt, Konzernobergesellschaften nicht als Finanzielle Gegenparteien zu erfassen, da diese selber nicht als Gegenpartei bei Derivatgeschäften aufträten (economiesuisse, SwissBanking, SVIG).

ASIP verlangt eine generelle Regelung, wonach die Handelspflichten eingehalten sind, soweit ein Geschäft unter gleichwertigen ausländischen Regeln abgewickelt wird.

7.3 Abrechnung über eine zentrale Gegenpartei

Verlangt wird in diesem Themenbereich (Art. 89–98) die Aufnahme einer expliziten Bestimmung in das Gesetz, nach welcher sich eine Partei auf die Qualifikation ihrer Gegenparteien (bspw. als kleine Nichtfinanzielle Gegenpartei) verlassen kann (CS, economiesuisse, SwissBanking, UBS u.v.a.).

Bei der Bestimmung der kleinen Nichtfinanziellen Gegenpartei, namentlich bei der Regelung des Übergangs vom einen in den anderen Status, möchten zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer die gleichen Karenzfristen wie in EMIR, wobei Arbeitstage statt Tage gelten sollen (GTSA, SwissBanking, Treuhand-Kammer, ähnl. UBS). In einigen Eingaben wird beantragt, auf die Abrechnungspflicht – oder gleich auf alle Pflichten – für kleine Nichtfinanzielle Gegenparteien zu verzichten (Migros, SwissACT, ähnl. SwissHoldings).

Zahlreiche Eingaben äussern sich zur kleinen Finanziellen Gegenpartei (Art. 91), deren Einführung (obwohl vom internationalen Standard abweichend) mehrheitlich begrüsst wird. Dagegen hat sich einzig die SP ausgesprochen. Die vorgeschlagenen Kriterien zur Bestimmung einer kleinen Finanziellen Gegenpartei werden indes häufig kritisiert und es wird vorgeschlagen, besser auf das Volumen des Derivathandels (BPS, SFAMA) oder auf die Bilanzsumme abzustellen (SGV, VSV). Allenfalls seien als Kriterium nicht nur Derivatgeschäfte zu akzeptieren, die der Absicherung von Hypotheken dienen (B&K, LU, OW, SwissBanking u.v.a.). Gefordert wurde auch die Öffnung der kleinen Finanziellen Gegenpartei für Versicherungen (economiesuisse, SVV).

Was die Schwellenwerte betrifft (Art. 92), so wird verlangt, diese nicht wie in EMIR rollend, sondern im Mittel der letzten drei Jahre oder jeweils per Ende Jahr festzusetzen (BPS, SwissBanking, UBS). Oft wurde auch gefordert, ausdrücklich zu verankern, dass der Bundesrat die Schwellenwerte unter Berücksichtigung der internationalen Standards festzulegen hat (AXPO, economiesuisse, ähnl. SRO Forum, ISDA, Swiss ACT u.v.a.).

Was den Derivatbegriff anbetrifft (Art. 93) so wurde bereits weiter oben dargelegt, dass er vielen Vernehmlassungsteilnehmern zu weit geht. Entsprechend machen diese bei der von der Abrechnungspflicht erfassten Derivate geltend, es seien nur OTC-gehandelte zu erfassen (alliancefinance, BPS, BDP, economiesuisse, FDP, FINMA, GTSA, SW, SwissBanking, SGV, UBS u.v.a.). Es sollen ausdrücklich auch nur Derivate berücksichtigt werden, die von einer bewilligten Gegenpartei abgerechnet werden (B&K, SwissBanking, UBS).

Bei den grenzüberschreitenden Geschäften (Art. 94) macht die UBS den Vorschlag, die Regelungen der EU und die von der EU anerkannten Regeln zum Vornherein als gleichwertig zu bezeichnen.

Zu den gruppeninternen Geschäften (Art. 95) wird schliesslich angeregt, eine gesetzliche Grundlage für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe zu schaffen (economiesuisse, SwissBanking).

7.4 Meldung an ein Transaktionsregister

Des öfteren wird hier (Art. 96–98) gefordert, auf eine Meldepflicht von kleinen Nichtfinanziellen Gegenparteien mangels Systemrelevanz zu verzichten (CS, Migros, SwissBanking, SwissACT, VHV).

Eine grössere Anzahl von Vernehmlassungsteilnehmern möchte eine Vereinfachung bei der Bestimmung der meldepflichtigen Partei, insbesondere durch Übernahme des in der US-Regulierung verwendeten Systems (economiesuisse, GTSA, ISDA, SW, SFAMA, UBS u.v.a.). Die SIX möchte Fristen und Inhalte eher auf Verordnungsstufe regeln.

Vereinzelte wird gefordert zu regeln, dass die Ausübung der Meldepflicht keine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten darstellt (GTSA, SW) oder, dass die Anwendbarkeit von Artikel 271 StGB ausgeschlossen ist (UBS und ähnl. SwissBanking).

Die UBS möchte keine Meldung von Angaben über natürliche Personen. Verlangt wird schliesslich auch hier eine Regelung, noch der die Meldepflicht auch erfüllt ist, wenn sie unter gleichwertigem ausländischem Recht erfolgt.

7.5 Risikominderung

Auch unter diesem Punkt wird verlangt, dass sich die Regulierung auf OTC-Derivate beschränkt und keine Risikominderung für Währungsswaps und -termingeschäfte (UBS) und börsengehandelte Derivate vorgesehen wird (UBS, VHV).

Die Treuhand-Kammer möchte keine Ausnahmen bei der Pflicht zur Bewertung von Geschäften mit nicht unterstellten Gegenparteien und verlangt mit anderen (SwissBanking, VHV) eine Delegationsmöglichkeit.

Was den Austausch von Sicherheiten angeht (Art. 102), so wird verlangt klarzustellen, dass alle Besicherungen nach Schweizer Recht zulässig seien und entsprechend den Abreden vorbehalt besser im Sinne von Artikel 27 BankG abzustützen.

Auch unter diesem Punkt wird eine Regelung angeregt, wonach die Pflichten auch dann erfüllt sind, wenn sie unter gleichwertigem ausländischem Recht erfüllt werden (SW, SwissBanking, SwissHoldings).

Diverse Vernehmlassungsteilnehmer erachten Artikel 103 Buchstabe c bei den gruppeninternen Geschäften für unnötig und auch systemwidrig, da die Bestimmung faktisch eine Haftung der Gruppe für die Tochter einführe (B&K, SwissHoldings, VSKB).

7.6 Handel über Plattformen

Bei der Plattformhandelspflicht wird der vorgesehene Mechanismus, der eine Inkraftsetzung der Bestimmungen von der internationalen Entwicklung abhängig macht, begrüsst, gleichwohl aber geltend gemacht, es seien keine Pflichten auf Vorrat einzuführen (economiesuisse, SwissBanking). Die SP verlangt hingegen die sofortige Einführung der Plattformhandelspflicht.

Auch unter diesem Punkt wird verlangt, die Pflicht auf abrechnungspflichtige Derivate zu beschränken (CS, UBS) und Währungsswaps und –termingeschäfte auszunehmen (UBS). VSKB bevorzugt eine Delegation zur Bestimmung der plattformhandelspflichtigen Derivate an den Bundesrat statt an die FINMA.

7.7 Prüfung

Der vorgesehene Einbezug der obligationenrechtlichen Revisionsstellen bei der Prüfung, ob die Nichtfinanziellen Gegenparteien ihre Handelspflichten einhalten (Art. 108), wurde von verschiedenen Seiten kritisiert (B&K, Migros, economiesuisse, SwissHoldings, Treuhandkammer, SwissBanking, UBS). Namentlich wurde ins Feld geführt, die Meldung von Verstössen an das Eidgenössische Finanzdepartement durch die Revisionsstelle verstosse gegen deren Treueverhältnis mit dem geprüften Unternehmen. Eventuell könne eine subsidiäre Meldung vorgesehen werden, wenn die Gesellschaft trotz Mahnung der Revisionsstelle nicht für Abhilfe schaffe.

Was den Vorbehalt der Bestimmungen über die Stromversorgung sowie zum Handel mit Elektrizität betrifft (Art. 108 Abs. 3 Bst. a), so wird dieser von den Betroffenen als unnötig bezeichnet, da der Handel mit Elektrizität spezialgesetzlich nicht geregelt sei und die Bestimmungen zur Stromversorgung nicht vom FinfraG abwichen (AXPO, VSE).

8 Übrige Marktverhaltensregeln

Die Überführung der geltenden Marktverhaltensregeln (Bestimmungen über die Offenlegung von Beteiligungen, über die öffentlichen Kaufangebote und über den Insiderhandel und die Marktmanipulation) vom BEHG ins FinfraG wird begrüsst. Einzig VSV und alliancefinance sprechen sich gegen eine solche Überführung aus. SwissHoldings sieht zwar keine dringende Notwendigkeit, weist jedoch darauf hin, dass dies eigentlich eine Frage der Gesetzessystematik sei.

Die Präzisierungen zur Offenlegungspflicht (Art. 110) werden begrüsst. VSKB, LU, SwissBanking beantragen, auf Verordnungsstufe eine Ausnahme von der Meldepflicht für den Willensvollstrecker für Beteiligungspapiere und Finanzinstrumente zu schaffen, die er im Rahmen eines Willensvollstreckermandats hält. Die SIX stellt sich ferner die Frage, ob ein grösserer Spielraum bei der Bussenbemessung im Fall der Verletzung der Offenlegungspflicht nicht angezeigt wäre. Zahlreiche ausländische Rechtsordnungen knüpften den Bussenrahmen an Referenzgrössen wie etwa den Umsatz oder den Gewinn der meldepflichtigen Person oder betroffenen Unternehmung oder an den durch die Meldepflichtverletzung erzielten Transaktionsgewinn, was die abschreckende Wirkung erhöhe.

Betreffend die Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote (Art. 112 ff) bringt die SIX vor, die Kostentragung der Übernahmekommission (Art. 113) habe in Zukunft nicht mehr nur durch die Börse, sondern durch sämtliche Handelsplätze zu erfolgen. Ferner regt SVR an,

auf dem Gebiet der öffentlichen Kaufangebote eine Beschwerde ans Bundesgericht zuzulassen, sofern sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder wenn es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall handelt.

Was die Bestimmungen über den Insiderhandel und die Markt- bzw. Kursmanipulation betrifft, so lehnen SwissBanking und VSKB die Ausweitung der Bestimmungen auf an allen Handelsplätzen zugelassene Effekten ab. Die SP hingegen würde die Marktmanipulation auf den Einsatz von Computeralgorithmen ausdehnen und FinReg UZH ist der Ansicht, das Insiderverbot sollte auch private Devisengeschäfte und den Stromhandel erfassen. Zudem sollte die Kursmanipulation auf Indizes, Rohstoffmärkte und Elektrizität ausgedehnt werden.

9 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen werden grossmehrheitlich begrüsst. Lediglich SGV, SwissBanking, SwissHoldings und SVIG lehnen sie ab. Sie seien zu wenig bestimmt formuliert und unverhältnismässig streng. Daneben werden vereinzelt Änderungsvorschläge vorgebracht (AG, SGB, UBS, ZH, ZG). So würde es AG beispielsweise begrüssen, wenn die Strafbestimmungen und die Zuständigkeiten in einem Gesetz zentralisiert würden und ZG ist der Ansicht, dass die Übertragung von Verfahren wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses an die kantonalen Behörden ausgeschlossen werden sollte.

10 Übergangsbestimmungen

In Bezug auf die Übergangsbestimmungen wird häufig geltend gemacht, auch folgende Einrichtungen sollen analog der vorgeschlagenen Regelung für Börsen keine neue Bewilligung beantragen müssen: heute bewilligte börsenähnliche Einrichtungen (BX, economiesuisse, SGV, UBS), Plattformen, die von einer Bank oder einem Effekthändler betrieben werden (SwissBanking, UBS, VSKB), bewilligte ausländische Börsen (ICMA-ERC) und Handelsteilnehmer (Eurex) sowie heute als Bank bewilligte zentrale Gegenparteien und Zentralverwahrer (Eurex, LCH.Clearnet, SIX). Zudem wird vorgebracht, es fehle an einer Übergangsbestimmung für Finanzmarktinfrastrukturen, die von der SNB bereits heute als systemisch bedeutsam eingestuft werden und für Verbindungen zwischen Zentralverwahrern (Eurex). Treuhand-Kammer und UBS machen geltend, die Umsetzungsfrist für die Einhaltung der neuen Vorschriften sei auf zwei Jahre zu verlängern. Foreign banks ist der Ansicht, dass den Banken angemessene Übergangsfristen zu gewähren sind.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer sind gegen eine Rückwirkung der Derivathandelspflichten (ISDA, SFAMA), zumindest seien angemessene Übergangsfristen zu gewähren (UBS). Schliesslich regt die SFAMA eine Überprüfungsklausel analog zur «Too big to fail»-Regulierung an, was ein rasches Inkraftsetzen der Bestimmungen ermögliche.

11 Änderung anderer Erlasse

11.1 Bundesgerichtsgesetz⁴

Gemäss SVR sollte die Beschwerde für Entscheide auf dem Gebiet der öffentlichen Kaufangebote neu zugelassen werden, sofern sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt oder wenn es sich aus anderen Gründen um einen besonders bedeutenden Fall handelt (vgl. auch Ziffer 8).

⁴ SR 173.110

11.2 Mehrwertsteuergesetz⁵

Die Treuhand-Kammer spricht sich für eine einheitliche Terminologie aus («Prüf-...» statt «Revisions-...»).

11.3 Nationalbankgesetz⁶

Die in Artikel 16a neu vorgesehene Möglichkeit der SNB, von Finanzmarktteilnehmern auch Informationen «nicht-statistischer» Natur zu verlangen, soweit sie diese für die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags benötigt, ist teilweise umstritten. Die FINMA ist mit Art. 16a NBG grundsätzlich einverstanden, schlägt in Absprache mit der SNB jedoch wenige Änderungen vor. Diese sollen sicherstellen, dass durch die neue Kompetenz der SNB keine Doppelaufsicht zwischen letzterer sowie der FINMA resultiert und dass die Zuständigkeiten entlang der bisherigen Regeln weiterhin klar bleiben. ASIP beantragt eine Ausnahme für Vorsorgeeinrichtungen, UBS regt eine Behandlung des Fragenkomplexes im Rahmen der anstehenden Überprüfung der «Too big to fail»-Regulierung an. CS schlägt vor, die Bestimmung zu streichen und durch ein erweitertes Memorandum of Understanding zwischen der SNB und der FINMA zu ersetzen, während SwissBanking für eine ersatzlose Streichung eintritt.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit der SNB mit ausländischen Behörden (Art. 21) beantragen SwissBanking und UBS im Sinne der Einheit der Rechtsordnung und zur Sicherstellung des Rechtsschutzes, das neu eingeschränkte Kundenverfahren gemäss FINMAG auch ins NBG aufzunehmen.

11.4 Kollektivanlagengesetz⁷

L&S formulieren einen neuen Artikel 132a zur rechtlichen Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit im Voraus geschlossener Aufrechnungs- und Nettingvereinbarungen sowie weiterer Abreden.

11.5 Bankengesetz⁸

CS und UBS begrüßen die in Artikel 2bis vorgesehene Ausweitung der Kompetenzen der FINMA auf Holdinggesellschaften und allfällige weitere Gruppengesellschaften und schlagen vor, in der Botschaft festzuhalten, dass sog. Covered-Bond-Programme der Banken nicht unter den Begriff der «wesentlichen Gruppengesellschaften» fallen.

Wie in Ziffer 5.10 erwähnt, wird teilweise eine Überarbeitung von Artikel 27 angeregt. Die Eingaben von B&K, L&S und UBS enthalten entsprechende Vorschläge. B&K und UBS formulieren zudem einen neuen Artikel 30a zum Sanierungsaufschub für die Beendigung von Verträgen.

11.6 Börsengesetz⁹

Die Treuhand-Kammer spricht sich für eine einheitliche Terminologie aus («Prüf-...» statt «Revisions-...»), der SIX zufolge werden idealerweise sämtliche Bestimmungen des BEHG in ein neues Regelungsumfeld überführt, so dass das BEHG aufgehoben werden könne.

⁵ SR 641.20

⁶ SR 951.11

⁷ SR 951.31

⁸ SR 952.0

⁹ SR 954.1

Gemäss SW sollte entsprechend der für Artikel 86 FinfraG für den Eigenhandel vorgeschlagenen Regelung auch für die Tätigkeit eines Kundenhändlers eine Ausnahmeregelung geschaffen werden für den Fall, dass Derivate über die Plattform eines von der FINMA bewilligten oder anerkannten Handelsplatzes gehandelt werden und die betreffende Plattform auch nicht als Effektenhändler lizenzierte Teilnehmer zulässt.

11.7 Finanzmarktaufsichtsgesetz¹⁰

Die Ergänzung bei der Regelung der Zusammenarbeit der FINMA mit inländischen Strafbehörden (Art. 38 Abs. 4) wird von der FINMA begrüsst, soll ihr zufolge aber an die Stelle der bisherigen Regelung gemäss Artikel 38 Absatz 1 treten, da sie diese ablöse. Die neue Regelung wird auch von SG befürwortet.

Bei der Zusammenarbeit der FINMA mit anderen inländischen Behörden (Art. 39) spricht sich die FINMA für die Beibehaltung des heutigen Systems aus mit der Ergänzung, dass mit der SNB und dem EFD nicht öffentlich zugängliche Informationen über bestimmte Finanzmarktteilnehmer ausgetauscht werden können, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Die Neufassung und Vereinheitlichung der Bestimmungen zur Amtshilfe mit ausländischen Finanzmarktaufsichtsbehörden (Art. 42 und 42a) wird seitens BDP, FINMA, SwissBanking und UBS explizit begrüsst. Dies gilt namentlich für die Einschränkung des sog. Kundenverfahrens (Art. 42a Abs. 4–6). CVP, FDP, foreign banks und GE sprechen sich ebenfalls für die Neufassung aus, soweit die Reziprozität gewährleistet ist und die Regelung im Einklang mit internationalen Standards und den Grundsätzen zur Steueramtshilfe erfolgt. Von foreign banks wird zudem vorgeschlagen, dass die FINMA Amtshilfegesuche aus Ländern, die schweizerische Gesuche zügig behandeln, vorrangig beantworten und eine Gesuchsstatistik veröffentlichen solle. Demgegenüber lehnen alliancefinance, economiesuisse, FGPF, OW, SAV, SGV, SwissHoldings, VSPB und VSV eine Einschränkung des Kundenverfahrens ab. Für SVR ist zumindest zu überlegen, ob nicht wenigstens ein Verwertungsverbot angebracht werden müsste in dem Sinne, dass die Verwendung der Informationen untersagt ist, soweit und sofern der Betroffene nach Mitteilung der Informationsübermittlung Rechtsmittel ergreift und die Rechtsmittelinstanzen zum Schluss kommen, die Informationen hätten nicht übermittelt werden dürfen. Hinsichtlich der Beschränkung der Akteneinsicht (Art. 42a Abs. 3) schlägt VSV ein sog. Ex-parte-Verfahren vor, in welchem die FINMA beim Bundesverwaltungsgericht um richterliche Genehmigung nachzusuchen habe. Einzelne Ergänzungs- bzw. Anpassungsvorschläge zu Artikel 42a finden sich auch in den Eingaben von B&K und SwissBanking.

Betreffend die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und Gremien (Art. 42b) betont die FINMA die Relevanz der neu vorgesehenen Regelung. Ein Abseitsstehen bei multilateralen Initiativen sei für die Reputation der Schweiz und die Möglichkeit zur Einflussnahme in den relevanten Organisationen und Gremien nicht förderlich. Gleichzeitig unterbreitet sie einen präziseren Formulierungsvorschlag. Präzisierungen – insbesondere zur Vertraulichkeit – regen auch CVP, SFAMA und VSPB an. Gegen einen Austausch von Kundendaten spricht sich CS aus, wohingegen SwissBanking und UBS für diesen Informationsaustausch dasselbe Verfahren vorschlagen, wie es für die allgemeine Amtshilfe nach Artikel 42a vorgesehen ist. SwissHoldings lehnt die Bestimmung ab.

Die Änderungen bei den grenzüberschreitenden Prüfungen (Art. 43) findet die vorbehaltlose Zustimmung der BDP und die grundsätzliche der UBS. CVP und GE sprechen sich ebenfalls für die Neufassung aus, soweit die Reziprozität gewährleistet ist und die Regelung im Einklang mit internationalen Standards steht. Sowohl die FINMA als auch foreign banks beantragen, dass der geltende Artikel 43 Absatz 4 wieder in die Vorlage aufgenommen wird. Sei-

¹⁰ SR 956.1

tens foreign banks werden zudem diverse Vorbehalte aufgeführt, vor allem hinsichtlich einer Einschränkung des sog. Private Banking Carve-out. Eine solche Einschränkung lehnen allianzfinance, FGPF, SGV, SwissBanking, SwissHoldings und VSPB ab. Ergänzungen der Regelung schlagen B&K, UBS und W&V vor.

Darüber hinaus wünschen BDP, SwissBanking und UBS eine neue Bestimmung (bspw. Art. 42c), damit inländische Finanzintermediäre ausländische Melde- und Informationspflichten erleichtert erfüllen können, ohne vorab Bewilligungen (z.B. in Bezug auf Art. 271 StGB) einholen zu müssen. Weiter regt die FINMA an, dass dem Bundesrat in einer neuen Bestimmung (bspw. Art. 43a) die Kompetenz zum Abschluss verbindlicher internationaler Vereinbarungen im Bereich Sanierung und Abwicklung übertragen wird.

11.8 Bucheffektengesetz¹¹

In den Eingaben von SW, SwissBanking, VSKB und W&V finden sich einzelne Bemerkungen und Vorschläge zu den Artikeln 4 (Verwahrungsstellen), 24 (Gutschrift), 25 (Kontrollvereinbarung), 30 (Rangfolge) und 31 (Verwertungsbefugnis). SW zufolge wird zudem Artikel 20 (Endgültigkeit von Weisungen) mit der neuen Regelung von Artikel 80 Absatz 2 FinfraG redundant und könnte daher aufgehoben werden.

11.9 Versicherungsaufsichtsgesetz¹²

Der SVV beantragt einen neuen Artikel 19a zur Zulässigkeit der Sicherheitenbestellung beim Abschluss von Derivatgeschäften mit Vermögenswerten aus dem gebundenen Vermögen. Dies entspricht auch der Meinung von W&V, welche zudem eine explizite Unterstellung solcher Geschäfte unter die Clearingpflicht vorschlagen. L&S formulieren einen neuen Artikel 50 zur rechtlichen Verbindlichkeit und Durchsetzbarkeit im Voraus geschlossener Aufrechnungs- und Nettingvereinbarungen sowie weiterer Abreden.

11.10 Weitere

SwissBanking und der VSKB regen an, das gesamte Bundesrecht dahingehend zu prüfen, inwiefern Verweise auf Börsen auch multilaterale Handelssysteme und organisierte Handelssysteme erfassen sollen.

L&S unterbreiten diverse Vorschläge zur Anpassung des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG). Diese betreffen die Regelungen hinsichtlich Pfandgegenständen (Art. 198 SchKG), Verfügungsunfähigkeit des Schuldners (Art. 204 SchKG), Umwandlung von Forderungen (Art. 211 SchKG), Überschuldungsanfechtung (Art. 287 SchKG), Absichtsanfechtung (Art. 288 SchKG) und Wirkungen der Stundung (Art. 297 SchKG).

CS und UBS setzen sich ein für eine Ausnahme von der Verrechnungssteuer für Zinszahlungen von Teilnehmern an eine zentrale Gegenpartei und umgekehrt.

¹¹ SR 957.1

¹² SR 961.01

¹³ SR 281.1

Anhang: Verzeichnis der Eingaben

1. Kantone

1	Staatskanzlei des Kantons Zürich	ZH
2	Staatskanzlei des Kantons Bern	BE
3	Staatskanzlei des Kantons Luzern	LU
4	Standeskanzlei des Kantons Uri	UR
5	Staatskanzlei des Kantons Schwyz	SZ
6	Staatskanzlei des Kantons Obwalden	OW
7	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden	NW
8	Regierungskanzlei des Kantons Glarus	GL
9	Staatskanzlei des Kantons Zug	ZG
10	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg	FR
11	Staatskanzlei des Kantons Solothurn	SO
12	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt	BS
13	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft	BL
14	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen	SH
15	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden	AR
16	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden	AI
17	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen	SG
18	Standeskanzlei des Kantons Graubünden	GR
19	Staatskanzlei des Kantons Aargau	AG
20	Staatskanzlei des Kantons Thurgau	TG
21	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino	TI
22	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud	VD
23	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais	VS
24	Chancellerie d'Etat du Canton de Neuchâtel	NE
25	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève	GE
26	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura	JU

2. Politische Parteien

27	Bürgerlich-Demokratische Partei	BDP
	Parti bourgeois-démocratique	PBD
	Partito borghese-democratico	PBD
28	Christlichdemokratische Volkspartei	CVP
	Parti démocrate-chrétien	PDC
	Partito popolare democratico	PPD
29	FDP.Die Liberalen	FDP
	PLR.Les Libéraux-Radicaux	PLR
	PLR.I Liberali Radicali	PLR
30	Grüne Partei der Schweiz	Grüne
	Parti écologiste suisse	Les Verts
	Partito ecologista svizzero	I Verdi
31	Grünliberale Partei	glp
	Parti vert'libéral	pvl
	Partito verde liberale	pvl
32	Schweizerische Volkspartei	SVP
	Union Démocratique du Centre	UDC

	Unione Democratica di Centro	UDC
33	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SP
	Parti socialiste suisse	PS
	Partito socialista svizzero	PS
3. Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete		
34	Schweizerischer Gemeindeverband	
	Association des communes suisses	
	Associazione dei comuni svizzeri	
35	Schweizerischer Städteverband	
	Union des villes suisses	
	Unione delle città svizzere	
4. Dachverbände der Wirtschaft		
36	economiesuisse	economiesuisse
	Verband der Schweizer Unternehmen	
	Fédération des entreprises suisses	
	Federazione delle imprese svizzere	
37	Schweizerischer Gewerbeverband	SGV
	Union suisse des arts et métiers	USAM
	Unione svizzera delle arti e mestieri	USAM
38	Schweizerischer Arbeitgeberverband	
	Union patronale suisse	
	Unione svizzera degli imprenditori	
39	Schweizerische Bankiervereinigung	SwissBanking
	Association suisse des banquiers	
	Associazione svizzera dei banchieri	
40	Schweiz. Gewerkschaftsbund	SGB
	Union syndicale suisse	USS
	Unione sindacale svizzera	USS
41	Kaufmännischer Verband Schweiz	KV Schweiz
	Société suisse des employés de commerce	SEC Suisse
	Società svizzera degli impiegati di commercio	SIC Svizzera
5. Interessierte Kreise		
42	BX Berne eXchange	BX
43	Credit Suisse AG	CS
44	Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA	FINMA
	Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA	
	Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA	
45	Eurex Zürich AG	Eurex
46	Forum SRO	Forum SRO
	Forum OAR	
	Forum OAD	
47	Geneva Trading & Shipping Association	GTSA
48	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren	KKJPD
	Conférence des directrices et directeurs des départements cantonaux de justice et police	CCDJP
	Conferenza delle direttrici e dei direttori dei dipartimenti cantonali di giustizia e polizia	CDDGP

49	Konferenz der Schweizerischen Handelsregisterbehörden Conférence des autorités suisses du registre de commerce Conferenza delle autorità del registro di commercio	KSHR CSRC CARC
50	Renault Finance SA	Renault
51	Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter Association suisse des Magistrats de l'ordre judiciaire Associazione svizzera dei magistrati	SVR ASM ASM
52	Schweizerischer Anwaltsverband Fédération Suisse des Avocats Federazione Svizzera degli Avvocati	SAV FSA FSA
53	Schweizerischer Verband für Strukturierte Produkte Association Suisse Produits Structurés Associazione Svizzera per prodotti strutturati	SVSP ASPS ASPS
54	Schweizerischer Verband Unabhängiger Effekthändler	SVUE
55	Schweizerischer Versicherungsverband Association Suisse d'Assurances Associazione Svizzera d'Assicurazioni	SVV ASA ASA
56	SIX Swiss Exchange AG	SIX
57	Swiss Funds & Asset Management Association	SFAMA
58	swisselectric – Organisation der Schweizerischen Stromverbundunternehmen Organisation des entreprises du réseau d'interconnexion suisse d'électricité	swisselectric
59	SwissHoldings Verband der Industrie- und Dienstleistungskonzerne der Schweiz Fédération des groupes industriels et de services en Suisse	SwissHoldings
60	Treuhand-Kammer Chambre fiduciaire Camera fiduciaria	Treuhand-Kammer Chambre fiduciaire Camera fiduciaria
61	UBS AG	UBS
62	Verband der Auslandsbanken in der Schweiz Association des banques étrangères en Suisse Associazione delle banche estere in Svizzera	foreign banks
63	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen Association des entreprises électriques suisses Associazione delle aziende elettriche svizzere	VSE AES AES
64	Verband Schweizerischer Kantonalbanken Union des Banques Cantonales Suisses Unione delle Banche Cantionali Svizzere	VSKB UBCS UBCS
65	Vereinigung Schweizerischer Handels- und Verwaltungsbanken Association des banques suisses commerciales et de gestion Associazione di banche svizzere commerciali e di gestione	VHV BCG BCG
66	Vereinigung Schweizerischer Privatbanken Association de Banques Privées Suisses	VSPB ABPS
67	VSIG Handel Schweiz Commerce Suisse Commercio Svizzera	Handel CH Commerce CH Commercio CH
68	Zug Commodity Association	ZCA

6. Nicht Eingeladene

69	alliancefinance Arbeitsgemeinschaft für Rechtssicherheit und Stabilität	alliancefinance
70	Association of Corporate Treasurers - Suisse romande	ACTSR
71	Axpo Holding AG	Axpo
72	Bär & Karrer	B&K
73	Centre Patronal	CP
74	CFA Society Switzerland	CFA
75	CLS Bank International	CLS Bank
76	Eidg. Elektrizitätskommission Commission fédérale de l'électricité Commissione federale dell'energia elettrica	EICom
77	Elektrizitätswerk der Stadt Zürich	ewz
78	Fondation Genève Place Financière	FGPF
79	Handelskammer beider Basel	HKBB
80	International Capital Market Association – European Repo Council	ICMA-ERC
81	International Capital Market Association (Schweiz)	ICMA-CH
82	International Swaps and Derivatives Association, Inc.	ISDA
83	LCH.Clearnet Limited	LCH
84	Lenz & Staehelin	L&S
85	Markit Group Limited	Markit
86	Migros-Genossenschafts-Bund, Treasury M-Gemeinschaft	Migros
87	PolyReg	PolyReg
88	Schellenberg Wittmer	SW
89	Schweizer Verband der Investmentgesellschaften Swiss Association of Investment Companies	SVIG SAIC
90	Schweizerischer Pensionskassenverband Association suisse des institutions de prévoyance	ASIP
91	Swiss Association of Corporate Treasurers	SwissACT
92	Universität Zürich UFSP Finanzmarktregulierung	FinReg UZH
93	Verband Schweizerischer Vermögensverwalter Association suisse des gérants de fortune Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni	VSV ASG ASG
94	Wenger & Vieli	W&V